

## **Leitfaden zum Umgang mit der Infektionsbedrohung durch das Corona-Virus in Verbindung mit dem schuleigenen Hygieneplan der Helmut-von-Bracken-Schule Stand: 14.08.2020**

### **Inhalt**

#### **Vorbemerkung**

1. Wiederaufnahme des Schulbetriebes
2. Persnliche Hygiene
3. Raumhygiene: Klassenrume, Fachrume, Aufenthaltsrume, Verwaltungsrume, Lehrerzimmer und Flure
4. Wegefhrung
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Hygiene im Sanitrbereich
7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Reinigung
11. Personaleinsatz
12. Schlerinnen und Schler mit erhhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs
13. Meldepflicht
14. Allgemeines

### **Vorbemerkung**

Der vorliegende Leitfaden benennt Rahmenbedingungen und konkrete Handlungsstrategien fr einen durch die Corona-Krise notwendigerweise vernderten Schulalltag. Er gilt vorbehaltlich in Abhngigkeit von den jeweils gesetzlich vorliegenden Bestimmungen und den personellen und rumlichen Voraussetzungen.

Er beinhaltet den nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebenen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schlerinnen und Schler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

- Schulleitungen sowie Pdagoginnen und Pdagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafr, dass die Schlerinnen und Schler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
- Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schlerinnen und Schlern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehren insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu

erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

- Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Bei der Schulverpflegung ist bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Gruppe essen gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). In der Mensa der Helmut-von-Bracken-Schule isst derzeit jeweils nur eine Gruppe.

Alle Beschäftigten der Schule, des Schulträgers, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der jeweils aktuelle Leitfaden geht den Lehrkräften und allen in der Schule tätigen Personen nach der Aktualisierung per Mail zu. Zusätzlich wird der Leitfaden auf der Homepage veröffentlicht. Die Eltern erhalten ihn per Mail durch die Klassenlehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften zusätzlich am nächsten Schultag nach der Aktualisierung im Unterricht informiert.

## **1. Wiederaufnahme des Schulbetriebes**

Ab dem 17. August 2020 erhalten voraussichtlich alle Klassen der Schule im vollen Umfang der Stundentafel der jeweiligen Klassenstufen Präsenzunterricht. Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich ist kann von der Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Jahrgangstufen abgewichen werden.

Auf dem gesamten Schulgelände besteht mit Ausnahme des Aufenthaltes in den Klassen- und Fachräumen Maskenpflicht. Damit die Sicherheit aller in der Schule tätigen Personen zu gewährleisten werden kann, sind zudem die nachfolgenden Punkte unter allen Umständen zu beachten.

## **2. Persönliche Hygiene**

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

## Wichtigste Maßnahmen

- **Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten!!!**
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).
- Händereinigung immer direkt nach Eintritt in die Klasse und vor dem Verlassen der Klasse. Die jeweilige Lehrkraft achtet dabei auf die Einhaltung der Abstandsregeln, Markierungen können auf dem Boden angebracht werden, Material dafür ist in den Klassen vorhanden.

Die Händehygiene erfolgt durch

a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

Dies ist in allen Klassenräumen möglich. Sollten die Spender von Seife oder Einmalhandtücher leer sein, ist unverzüglich das Sekretariat telefonisch zu informieren (Telefon in den Sternräumen kann genutzt werden). Diese werden dann umgehend aufgefüllt.

oder, falls nicht möglich,

b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):**  
Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.
- **Im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) und im Kleinbustransport besteht Maskenpflicht. Ohne Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) darf keine Beförderung erfolgen.**
- Alle Schülerinnen und Schüler sollten täglich 2 gründlich gereinigte MNB dabei haben.
- Persönliche Schutzausrüstung für die Lehrkräfte in Form eines Gesichtsschutzschildes wird zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den Einsatz der Teilhabeassistenzkräfte und der Ganztagskräfte.

- **Eltern sollten das korrekte An- und Ablegen der MNB bereits im häuslichen Umfeld mehrfach mit Ihren Kindern üben. Ebenso sind die Hygieneregeln regelmäßig auch zu Hause zu thematisieren.**
- Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

**Bei groben und / oder wiederkehrenden Verstößen gegen die Hygieneregeln können die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht im Präsenzunterricht beschult werden.**

### **Im akuten Krankheits- oder Verdachtsfall:**

- *Siehe Anlage 5 des Hygieneplans Corona für die Schulen des Landes Hessen vom 12. August 2020: Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“*
- Im Falle einer akuten Erkrankung oder eines Verdachtsfall in der Schule soll, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in den Absonderungsraum (Raum 037) gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und Abholung durch die Eltern.
- Die Schulleitung ist unverzüglich zu informieren. Diese informiert umgehend das Gesundheitsamt und das Staatliche Schulamt.
- Für einen solchen Fall stehen in den Sternräumen, den Stirnräumen (Raum 101 und 102) im Nawi- und im PC-Raum Handschuhe, Mundschutz und Desinfektionsspray zur Verfügung.
- Diejenige Lehrkraft, die die letzte Notfall-MNB, die letzten Handschuhe oder das letzte Desinfektionsspray benutzt hat, steht in der Verantwortung, umgehend im Sekretariat für Nachschub zu sorgen.

### **3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure**

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Im **Sekretariat** ist lediglich die Anwesenheit von einer weiteren Person erlaubt.
- Im den **Kopierräumen** darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.
- Im **Lehrerzimmer** ist ebenfalls die Abstandsregelung einzuhalten.

## 4. Wegeführung

### Busankunft / Schulbeginn:

- Alle Lehrkräfte sind ab 8.00 Uhr in ihren entsprechenden Klassenräumen.
- Die Busaufsicht lässt die Schülerinnen und Schüler einzeln aus den Bussen (geht von Bus zu Bus) und schickt sie mit Abstand über den Schulhof in die Klassen (Abstandsstriche auf dem Weg zum Schulhof werden angebracht). Es erfolgt kein eigenmächtiges Entladen der SuS durch die Busfahrer / -innen.
- Alle Eingangstüren und Zwischentüren stehen offen.
- Nach Betreten des Klassenraumes werden die SuS zum Waschbecken und dann zu ihren Plätzen geschickt.

### Busabfahrt Schulschluss:

- Die Lehrkräfte schicken die Kinder aus dem Klassenraum einzeln zum Bus. Dabei stehen die Lehrkräfte vor den Türen und achten darauf, dass auch im Flur die Abstandsregeln eingehalten werden, da evtl. auch aus anderen Klassen SuS entlassen werden.
- Um eine Ballung in den Fluren zu vermeiden, entlassen die Klassen des 1. Stocks ihre SuS um 11.30 Uhr / 13.15 Uhr. Die Klassen des Erdgeschosses werden um 11.35 Uhr / 13.20 Uhr entlassen.
- Alle SuS verlassen das Gebäude über die 3 Ausgänge zum Schulhof und gehen direkt zu ihren Kleinbussen bzw. zur Bushaltestelle des ÖPNVs.
- Zwischen den Lehrkräften nebeneinander angeordneter Klassenräume sind vor Betreten und Verlassen der Räume Absprachen zur Reihenfolge zu treffen, um unvorhersehbare Ballungen auf den Gängen zu vermeiden.
- In den Fluren werden Mittellinien und Abstandsmarkierungen angebracht.
- Vor den Eingangstüren werden ebenfalls Abstandsmarkierungen angebracht.
- Eine Treppe darf nur betreten werden, wenn die vorangehende Person sich bereits auf dem nächsten Podest befindet. Markierungen werden angebracht.
- Der Aufenthalt in den Gängen ist für SuS und Erwachsene untersagt. (Ausnahme: Raumwechsel).
- Auf vermeidbare Botengänge von SuS ist vorläufig zu verzichten.

## 5. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Ein Pausenzeitplan mit dem entsprechenden Aufsichtsplan wird von der Schulleitung erstellt.

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

Die Pausenfahrzeuge können zunächst nicht genutzt werden.

## 6. Hygiene im Sanitärbereich

- Die Klassen verwenden die Toiletten, die ihrem Klassenraum am nächsten sind.
- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sollten die Spender von Seife oder Einmalhandtücher leer sein, ist unverzüglich das Sekretariat telefonisch zu informieren (Telefon in den Sternräumen kann genutzt werden).
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.
- **Pro Toilettenraum darf sich nur eine Person aufhalten. Aushänge sind an den Türen vorhanden. Daher werden die SuS auch einzeln zur Toilette geschickt.**
- **Toilettengänge sollten nur während der Unterrichtszeit stattfinden.**
- **Vor den Toiletten befinden sich Wartelinien.**
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

## 7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

- Siehe Anlage 2 und 3 gemäß Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. August 2020

## 8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

Der Caterer wird entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln wird auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso werden geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten geschaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Betreuungsgruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten).

## 9. Konferenzen und Versammlungen

Die Beratung und Beschlussfassung innerhalb der schulischen Gremien wird in der gewohnten Präsenzform stattfinden, soweit dabei die jeweils geltenden

Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Gesamtkonferenzen finden in der Sporthalle statt, Fachkonferenzen in entsprechend großen Räumen. Konferenzen können auch als Videokonferenzen stattfinden.

Klassen- und Elternversammlungen werden nur abgehalten, wenn sie unabdingbar sind. Die Mindestfrequenz ordentlicher Elternversammlungen und Schülerversammlungen wurde für die Dauer der Corona-Pandemie ausgesetzt. Für den ersten Elternabend im Schuljahr 20-21 kann nur ein Elternteil pro Schüler / Schülerin eingeladen werden.

Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen (Konferenzordnung, Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen, Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.

Wahlen zu den Organen der Elternvertretung sind auch als Briefwahl zulässig.

## 10. Reinigung

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Hygieneplan des HKM.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

## 11. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen.

Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

## 12. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches



Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

### 13. Meldepflicht

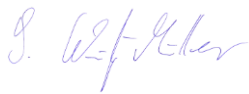
Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

### 14. Allgemeines

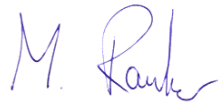
Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical, <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) zur Verfügung.

Der Hygieneplan wird dem Schulträger und dem Schulamt zur Verfügung gestellt.

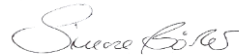
Stand 14.08.2020



S. Wießner-Müller  
Förderschulrektorin



Marc Rauber  
Förderschulkonrektor



Simone Böcher  
Förderschulkonrektorin